

Allgemeine Geschäftsbedingungen Touristikveranstaltungen der Gesellschaft für Stadtmarketing Bottrop mbH (GSB)

Die nachfolgenden Reisebedingungen gelten für alle Pauschalangebote (Gesamtheit von Reiseleistungen) gemäß § 651a Abs. 1 BGB sowie für einzelne Dienstleistungen im Touristikbereich, die von der GSB gegenüber Verbrauchern erbracht werden.

Mit der Anmeldung akzeptiert der Kunde die aufgeführten Geschäftsbedingungen. Diese werden damit Vertragsbestandteil.

Im Rahmen einer bestehenden Geschäftsverbindung haben unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch dann Gültigkeit, wenn bei einem einzelnen Geschäft nicht gesondert darauf verwiesen wird. Abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht akzeptiert.

§ 1 Abschluss des Vertrages

(1) Mit der Anmeldung, die schriftlich, mündlich, fernmündlich oder per Email erfolgen kann, bietet der Kunde den Abschluss eines Vertrages auf der Grundlage unserer Reiseausschreibung verbindlich an.

(2) Der Vertrag kommt durch den Zugang einer schriftlichen Buchungsbestätigung zustande. Dies gilt nicht für Buchungserklärungen, die weniger als 7 Werktage vor Reisebeginn abgegeben werden. Hier führt eine telefonische Buchungsbestätigung bzw. per Email ebenfalls zum verbindlichen Vertragsabschluss.

(3) Weicht der Inhalt der Buchungsbestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot der GSB vor, an das diese für die Dauer von 10 Tagen gebunden ist. Der Vertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebotes zustande, wenn der Kunde dieses Angebot innerhalb der Frist annimmt.

§ 2 Bezahlung

(1) Wenn es sich um eine Reise handelt, bei der ein Sicherheitsschein nach § 651k Abs. 3 BGB erteilt wird, ist bei Vertragsschluss eine Vorauszahlung in Höhe von 20% des Reisepreises zu leisten, die auf den Reisepreis angerechnet wird. Die Restzahlung ist 14 Tage vor Beginn der Reise fällig, sofern der Sicherheitsschein übergeben ist und ein Rücktritt wegen Nichterreichens der Mindestteilnehmerzahl nicht mehr möglich ist.

(2) Sofern die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis 75 Euro nicht übersteigt, oder es sich um eine sonstige Dienstleistung im Touristikbereich handelt, so hat der Kunde den vollständigen Reisepreis innerhalb von 14 Tagen nach Anmeldung zu entrichten, sofern der Vertrag durch die GSB bereits angenommen wurde.

(3) Leistet der Kunde die Zahlung nicht entsprechend den vereinbarten Zahlungsfälligkeiten, so ist die GSB berechtigt, nach Mahnung mit Fristsetzung vom Reisevertrag zurückzutreten und den Kunden mit den Rücktrittskosten entsprechend § 5 Abs. 3 bis 5 zu belasten.

§ 3 Leistungen

(1) Der Umfang der Leistungsverpflichtung der GSB ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung unter

Berücksichtigung der Reisebestätigung.

(2) Die im Prospekt bzw. Reiseprogramm enthaltenen Angaben sind für die GSB bindend. Die GSB behält es sich jedoch ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die der Reisende vor Buchung selbstverständlich informiert wird.

(3) Reisevermittler und Leistungsträger sind von der GSB nicht bevollmächtigt, Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu geben und Zusicherungen zu machen, die den vereinbarten Inhalt des Reisevertrages abändern, über die vertraglich zugesagten Leistungen des Reiseveranstalters hinauszugehen oder im Widerspruch zur Reiseausschreibung zu stehen.

(4) Orts- und Hotelprospekte, die nicht von der GSB herausgegeben werden, sind für die GSB und deren Leistungspflicht nicht verbindlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Vertragspartner zum Gegenstand der Reiseausschreibung oder zum Inhalt der Leistungspflicht des Reiseveranstalters gemacht wurden.

§ 4 Leistungs- und Preisänderungen

(1) Änderungen und Abweichungen von dem vereinbarten Inhalt des Vertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, und die von der GSB nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind gestattet, soweit Änderungen oder Abweichungen nicht erheblich sind, nicht zu einer wesentlichen Änderung der Reiseleistung führen und den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen.

(2) Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

(3) Die GSB ist verpflichtet, den Kunden über wesentliche Leistungsänderungen oder Leistungsabweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Im Fall einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Leistung ist der Kunde berechtigt, unentgeltlich vom Vertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einem mindestens gleichwertigen Angebot zu verlangen, wenn die GSB in der Lage ist, ein solches Angebot ohne Mehrpreis für den Kunden aus seinem Angebot anzubieten. Der Kunde hat dieses Recht unverzüglich nach der Erklärung des Veranstalters über die Änderung der Leistung oder die Absage der Leistung diesem

gegenüber geltend zu machen.

§ 5 Rücktritt durch den Kunden

(1) Der Kunde kann jederzeit vor Erbringung der Leistung von dem Vertrag zurücktreten. Dem Kunden wird empfohlen, den Rücktritt schriftlich zu erklären.

(2) Tritt der Kunde vom Vertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an bzw. nimmt an der Dienstleistung nicht teil, so verliert die GSB ihren Anspruch auf das vereinbarte Entgelt. Stattdessen kann die GSB, soweit der Rücktritt nicht von ihr zu vertreten ist oder ein Fall höherer Gewalt vorliegt, eine angemessene Entschädigung für die bis zum Rücktritt getroffenen Reisevorkahrungen und ihren Aufwendungen in Abhängigkeit von dem jeweiligen Reisepreis verlangen.

(3) Die GSB kann den Entschädigungsanspruch zeitlich gestaffelt, d.h. unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Leistungszeitpunkt in einem prozentualen Verhältnis zum vereinbarten Entgelt, pauschalieren. Bei der Berechnung des Ersatzes sind gewöhnlich ersparte Aufwendungen und gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendungen der Reiseleistungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung wird nach dem Zeitpunkt des Zugangs der Rücktrittserklärung des Kunden wie folgt berechnet:

bis zum 15. Tag vor Reiseantritt: kostenfrei,

vom 14. – 4. Tag vor Reiseantritt: 50 %,

ab dem 3. Tag vor Reiseantritt: 80 %.

(4) Dem Kunden bleibt es vorbehalten, der GSB nachzuweisen, dass ihr keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind. In diesem Fall ist der Kunde zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet.

(5) Die GSB behält sich vor, in Abweichung von den vorstehenden Pauschalen eine höhere, konkrete Entschädigung zu fordern. In diesem Fall ist die GSB verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Leistungen konkret zu beziffern und zu belegen.

§ 6 Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt ein Kunde einzelne Reiseleistungen infolge vorzeitiger Rückreise oder sonstiger zwingender Gründe nicht in Anspruch, so wird sich die GSB bei den Leistungsträgern um Erstattung der ersparten Aufwendungen bemühen. Diese Verpflichtung entfällt, wenn es sich um unerhebliche Leistungen handelt oder wenn einer Erstattung gesetzliche oder behördliche Bestimmungen entgegenstehen.

§ 7 Rücktritt und Kündigung durch die GSB

(1) Die GSB kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn der Kunde die Durchführung der Reise/Dienstleistung ungeachtet einer Abmahnung seitens der GSB oder ihrer Beauftragten nachhaltig stört oder wenn er sich im solchem Maße vertragswidrig verhält, dass die sofortige Aufhebung des Vertrages gerechtfertigt ist. Kündigt die GSB, so behält sie den Anspruch auf das vereinbarte Entgelt; sie muss jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die sie aus

einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistung erlangt, einschließlich der ihr von den Leistungsträgern gut gebrachten Beträge.

(2) Die GSB kann bei Nichterreichen einer in der Reise- bzw. Dienstleistungsbeschreibung genannten Mindestteilnehmerzahl nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn sie

a) in der jeweiligen Ausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem von dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, abgegeben hat und

b) in der Reisebestätigung deutlich lesbar auf diese Angaben hingewiesen hat.

c) Der Rücktritt ist spätestens 15 Tage vor dem vereinbarten Reiseantritt bzw. Zeitpunkt der Erbringung der Dienstleistung dem Kunden gegenüber zu erklären.

d) Sollte bereits zu einem früheren Zeitpunkt ersichtlich sein, dass die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht werden kann, hat die GSB unverzüglich von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch zu machen.

e) Wird die Reise/Dienstleistung aus diesem Grund nicht durchgeführt, erhält der Kunde geleistete Zahlungen unverzüglich zurück.

(3) Zudem hat die GSB ein Rücktrittsrecht nach § 2 Abs. 3.

§ 8 Beschränkung der Haftung

(1) Für Schäden, die nicht aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit resultieren, und die nicht auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) beruhen, ist die Haftung auf den dreifachen Reisepreis bzw. beschränkt,

a) soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder

b) soweit die GSB für einen dem Kunden entstehenden Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

(2) Die deliktische Haftung der GSB für Sachschäden, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt. Die Haftungshöchstsumme gilt jeweils je Kunden und Reise.

(3) Die GSB haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (Sportveranstaltungen, Theaterbesuche, Ausstellungen usw.) und die in der Reisebeschreibung ausdrücklich als Fremdleistung gekennzeichnet werden, dass sie für den Kunden erkennbar nicht Bestandteil der Reiseleistungen des Reiseveranstalters sind.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrages rechtsunwirksam sein, so soll dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Die ungültige Bestimmung wird durch eine andere Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlichen Gehalt der rechtsunwirksamen Bestimmung sowie dem Willen der Parteien am nächsten kommt.